



Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 7. Februar 2019 i.S. X. gegen Phil.-hum. Fakultät (B 11/18)

Das in Art. 5 Abs. 2 BV als verfassungsmässiger Grundsatz verankerte und in der gesamten Rechtsordnung geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass der verfügte Studienausschluss zur Verwirklichung seines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist sowie zumutbar bleibt, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen steht, die der Beschwerdeführerin damit auferlegt werden (E. 10).

Aus den Erwägungen:

[...]

10.

Die Beschwerdeführerin führt in der Replik zudem aus, es sei unverhältnismässig, dass die unglücklich formulierte Prüfungsaufgabe dazu beitrage, den Unterschied zwischen einer Benotung von 3.5 und 4.0 zu bewirken und dass sie aus dem Bachelorstudium ausgeschlossen werde, für dessen Abschluss sie bereits 160 von 180 erforderlichen ECTS-Punkten erworben habe. Sie habe mehrmals beweisen können, dass sie das Erforderliche für das Psychologiestudium mitbringe. Alle vorherigen Methodenveranstaltungen habe sie erfolgreich abgeschlossen. Ihre Bachelorarbeit sei mit der Note 5 bewertet worden.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. b RSL Phil.-hum.¹ ist das Bachelorstudium im Fach Psychologie bestanden, wenn keine Leistungskontrolle des zweiten Studienabschnitts ungenügend ist. Die Beschwerdeführerin hat im letzten Prüfungsversuch der Veranstaltung "Diagnostik I mit Übungen" die ungenügende Note 3.5 erhalten. Sie kann demnach das Bachelorstudium gemäss den reglementarischen Bestimmungen nicht mehr bestehen.

Das in Art. 5 Abs. 2 BV als verfassungsmässiger Grundsatz verankerte und in der gesamten Rechtsordnung geltende Prinzip der Verhältnismässigkeit bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass der verfügte Studienausschluss zur Verwirklichung seines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels *geeignet* und *erforderlich* ist sowie *zumutbar* bleibt, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen steht, die der Beschwerdeführerin damit auferlegt werden (vgl. statt vieler BGE 133 I 77 E. 4.1 S. 81; Entscheid der Rekurskommission B 11/12 E. 2.2).

10.1

Leistungskontrollen an der Universität bezwecken die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden und die Klärung der Frage, ob sie für die Absolvierung eines weiteren Studiengangs und schliesslich die Erlangung eines bestimmten akademischen Grades qualifiziert sind. Mit der Durchführung von Leistungskontrollen und der Verleihung akademischer Grade soll sichergestellt werden, dass nur Studierende weiterstudieren und abschliessen können, welche in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erreichen. Insofern dienen die Durchführung von Prüfungen und der Ausschluss Studierender mit ungenügenden Leistungen der Sicherung der Qualität der Studienabschlüsse und letztlich dem Interesse der Öffentlichkeit, dass nur gut ausgebildete Fachspezialisten ins Berufsleben entlassen werden (siehe die Entscheide der Rekurskommission der Universität Bern B 28/08 E. 4/a/bb, B 10/09 E. 2.2.5.2, B 13/09 E. 2.3.1 und E. 2.3.3 sowie B 11/12 E. 2.2.1).

Zusammenfassend ist der Ausschluss von Studierenden, welche die geforderten Qualifikationen nicht erreichen und bestimmte Prüfungen definitiv nicht bestanden haben, *grundsätzlich geeignet*, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel der Qualitätssicherung von Studienabschlüssen zu erreichen.

10.2

Sodann ist eine solche Massnahme auch erforderlich, kann das Ziel der Qualitätssicherung doch mit keinem anderen, milderen Mittel erreicht werden. Zwar könnte argumentiert werden, dieses Ziel könne auch dadurch erreicht werden, dass Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, eine Prüfung beliebig oft zu wiederholen, bis sie die geforderten Nachweise zu erbringen vermögen. Nach bereits früher geäusselter Auffassung der Rekurskommission ist diese Möglichkeit aber nicht gleichermassen geeignet, die Qualität des Studiums zu sichern, erscheinen die fachlichen Qualitäten von Studierenden, welche eine Prüfung

¹ Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.]) vom 1. September 2005.

nicht nach einer bestimmten Anzahl Versuche bestehen, doch als zweifelhaft (Entscheidung der Rekurskommission E 13/09 E. 2.3.3 und B 11/12 E. 2.2.2).

Zusammenfassend erweist sich der Studienausschluss nach definitivem Nichtbestehen *auch als erforderlich*, kann das Ziel der Qualitätssicherung doch mit keinem anderen, milderem Mittel erreicht werden.

10.3

Bezüglich der *Angemessenheit* schliesslich hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung festgehalten, dass an der Sicherung des vorgenannten Zieles bestehende hohe öffentliche Interesse überwiege grundsätzlich das Interesse von Studierenden am Abschluss ihres Studiums und der Ergreifung eines entsprechenden Berufes (vgl. etwa die Urteile des Bundesgerichts 2P.203/2001 E. 2 und 5, 2P.199/2005 E. 2.3 sowie 2D_29/2008 E. 2). Entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis hat die Rekurskommission bereits mehrfach entschieden, dass es nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstosse, wenn jemand – auch sehr knapp – von einem bestimmten Studium ausgeschlossen werde (vgl. die Entscheidung der Rekurskommission der Universität Bern B 28/08 E. 4/a/bb, B 10/09 E. 2.2.5.5, B 11/12 E. 2.2.3 und B 15/13 E. 8.2.3). Dies muss auch für die Beschwerdeführerin gelten. Sodann ist daran zu erinnern, dass es bei einer Bewertung von Studienleistungen durch Noten immer zu Fällen kommt, in welchen eine Prüfung im Ergebnis nur knapp nicht bestanden wird. Dieser Umstand allein darf nicht dazu führen, dass die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen über eine Verhältnismässigkeitsprüfung umgangen werden können. Die Universität ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Art. 35 Abs. 2 BV). Sie muss deshalb insbesondere die massgebenden reglementarischen Bestimmungen gegenüber allen Studierenden gleichermassen zur Anwendung bringen. So verbietet sich aus Gründen der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) eine Sonderbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber allen anderen – allenfalls auch nur knapp ungenügenden – Studierenden. Damit erweist sich der Ausschluss vom Studium auch als zumutbar. Insbesondere ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin nicht - wie von ihr vorgebracht - allein aufgrund einer einzigen aus ihrer Sicht unklaren Prüfungsfrage vom Studium ausgeschlossen wird. Weil die Beschwerdeführerin weitere Prüfungsfragen falsch beantwortet hatte, führte die Gesamtheit der Prüfung "Diagnostik I mit Übungen" im Ergebnis zu einer ungenügenden Note.